

**1. Nachtrag zur Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Landesbergen**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Landesbergen hat in seiner Sitzung am 23.9.21 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 11.05.2020 beschlossen:

Im Inhaltsverzeichnis wird hinter § 15 b folgender § 15 c eingefügt:

§ 15 c Urnenbaumgräber

In § 11 Abs 1 S. 1 wird folgender Punkt h) eingefügt:

h) Urnenbaumgräber (§ 15 c).

§ 11 Absatz 6 b) wird wie folgt neu gefasst:

- | | | |
|----|--|---|
| b) | für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten: | Länge: 1,25 m Breite: 0,95 m, |
| | für Einzelgräber im Urnengräberfeld: | Länge 0,60 m Breite 0,60 m, |
| | für Doppelgräber im Urnengräberfeld: | Länge 0,50 m Breite 1,00 m, |
| | für Urnenbaumgräber | Kreisteilstück von ca. 0,393 m ² |

Hinter § 15 b) wird folgender § 15 c) eingefügt:

**§ 15 c
Urnenbaumgräber**

(1) Urnenbaumgräber sind Grabstätten zur Bestattung von Aschen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regeln für Wahlgrabstätten auch für Urnenbaumgräber.

(2) Die Anlage der Grabstätten erfolgt durch den Friedhof. Die Beisetzung erfolgt im Umkreis eines Baumes.

(3) Für jede bestattete Person wird vom Friedhof eine Plakette, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum eingraviert sind, an der gemeinsamen Stele angebracht. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

(4) Auf die hergerichtete Fläche dürfen außer anlässlich der Beisetzung keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gestellt oder gelegt werden.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landesbergen, den 8.10.2021

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Landesbergen



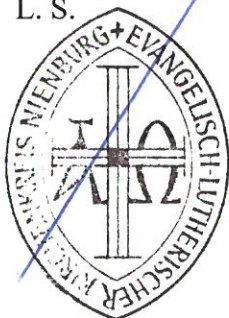
Ch. Kuippig

Furche

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

Furche

(Furche)
Oberkirchenrätin